

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen** am Dienstag, dem 19. November 2013, 19:30 Uhr, in Emtinghausen-Bahlum, Gaststätte Heerenkamper Krug, Heerenkamp 8, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 24.06.2013.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. E.1.17.M58 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Kostenausgleichs an den Verein zur Förderung der Waldorf-Pädagogik in Bruchhausen-Vilsen e.V. .
(DS-Nr. E.3.17.57 ist beigelegt.)
7. Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Neuaufrichtung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen sowie Entscheidung über die Herstellung von neuen Wegen auf dem Friedhof Emtinghausen.
-DS-Nr. E.4.17.52.
(Rat 10.09.2013, TOP 6;
DS-Nr. E.4.17.52.1 wird nachgereicht.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Beleuchtung des Weges zum Jugendtreff „El Castillo“.
(wird mündlich vorgetragen.)
9. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
10. Mitteilungen und Anfragen.

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
3 S/3/449-06/3	26.09.2013	E.3.17.57

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	19.11.2013	6				

Bisheriger Beratungsgang: ./.

Betreff: Gewährung eines Kostenausgleichs an den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Bruchhausen-Vilsen e.V.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt an den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Bruchhausen-Vilsen e.V. einen Kostenausgleich für ein Kind aus der Gemeinde Emtinghausen für den Zeitraum v. 01.05.2013 bis einschl. Juli 2014 in Höhe von monatlich 148,75 € zu gewähren.

Für das Haushaltsjahr 2013 fällt eine überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 1.190 € an.

Für das Haushaltsjahr 2014 sind die Mittel entsprechend einzuplanen.

2. Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt grundsätzlich einen Kostenausgleich zu zahlen, wenn Kinder aus der Gemeinde Emtinghausen eine gemeindefremde Einrichtung besuchen. Voraussetzung ist, dass ein Antrag auf solch eine Zahlung vom Träger der Einrichtung vorliegt und das Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.

Sachverhalt:

Mit Schreiben v. 30.05.2013 teilte der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik mit, dass ein Kind aus der Gemeinde Emtinghausen seit dem 01.05.2013 in der Einrichtung in Bruchhausen-Vilsen OT Engeln betreut wird und bittet nun um einen Kostenausgleich.

Die Zahlung solch eines Kostenausgleichs beruht auf einer gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder.

Das Kind wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 - 12.30 Uhr betreut. Für einen fünfstündigen Betreuungsplatz beträgt die monatliche Ausgleichszahlung 148,75 €. Für das Haushaltsjahr 2013 fallen folgende Kosten an:

8 Monate (Mai - Dezember 2013) x 148,75 € = 1.190 €

Haushaltsmittel stehen bei PSK 02/36501.4318 nicht mehr zur Verfügung, so dass eine überplanmäßige Ausgabe von insgesamt 1.190 € anfällt.

Das Kind wird im Sommer 2014 eingeschult, daher sollte der Kostenausgleich bis einschließlich Juli 2014 bewilligt werden. Für das Haushaltsjahr 2014 fallen nachstehende Kosten an, die noch entsprechend eingeplant werden müssen:

7 Monate (Januar - Juli 2014) x 148,75 € = 1.041,25 €

Es wird auf das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - SGB VIII- hingewiesen, demnach haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten der verschiedenen Träger zu wählen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen einen Grundsatzbeschluss über die Zahlung eines Kostenausgleichs an andere Städte/Gemeinden bzw. private Träger zu beschließen, damit es sich zukünftig um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Voraussetzung ist, dass vorher vom jeweiligen Träger der Einrichtung ein Antrag an die Gemeinde gestellt worden ist und das Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.

Der GD

